Landtag von Baden-Württemberg16. Wahlperiode

Drucksache 16/188 24, 06, 2016

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushaltsund Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg

Beitrag Nr. 7: Polizeikostenersatz bei kommerziellen Großveranstaltungen

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 18. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/7507 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. nach der letztinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Gebührenforderungen des Bundeslandes Bremen gegen die Deutsche Fußball Liga (DFL) betreffend die Kostenübernahme von Polizeieinsätzen bei Risikospielen über die Möglichkeiten einer Regelung zum Polizeikostenersatz für kommerzielle Großveranstaltung hierzulande zu berichten;
- 2. sich verstärkt dafür einzusetzen,
 - 2.1 polizeibekannte Störer und Gewalttäter mit privatrechtlichen Stadionverboten belegen zu lassen;
 - 2.2 in den Stadien je nach Risikolage möglichst einheitliche Standards bei Alkoholausschankverboten einzuführen;
 - 2.3 künftig die Spieltagsplanung noch besser mit den Interessen der Polizei abzustimmen. Dazu sollten bei kurzfristig auftretenden kräfteintensiven Einsatzlagen auch Terminverschiebungen bzw. Neuansetzungen eingefordert werden:

- 3. die Innenministerkonferenz aufzufordern, sich von den Fußballverbänden jährlich die Verwendung und die Wirkung der für die Gewaltprävention zugesagten 10 Mio. Euro konkret nachvollziehbar nachweisen zu lassen;
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2016 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 24. Juni 2016, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Die Landesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses veranlasst. Zu den einzelnen Aufträgen kann Folgendes berichtet werden:

Zu Ziffer 1:

Bericht zum Verfahrensstand betreffend die Kostenerstattung von Polizeieinsätzen bei Hochrisikospielen in Bremen

Das Bundesland Bremen hat im Jahr 2014 Gebührenregelungen geschaffen, die es ermöglichen sollen, Veranstaltern von kommerziellen Großereignissen Kosten für Polizeieinsätze in Rechnung zu stellen. Auf Grundlage dieser Regelungen ergingen bereits zwei Gebührenbescheide wegen Mehraufwands bei sogenannten Rotspielen – Fußballspiele mit höchstem Risiko bezüglich der Ausübung von Gewalttätigkeiten und entsprechend deutlich erhöhter Einsatzstärke – an die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL): Für die polizeilichen Einsätze beim Spiel SV Werder Bremen gegen den Hamburger SV im April 2015 i. H. v. rd. 425.000 Euro sowie bzgl. der Partie SV Werder Bremen gegen Borussia Mönchengladbach im Mai 2015 in Höhe von rd. 227.000 Euro.

Der Mehraufwand wurde dabei, vereinfacht gesagt, dadurch festgestellt, dass von den Gesamtkosten dieser polizeilichen Einsätze pauschal jeweils die durchschnittlichen Kosten sog. Grün- und Gelbspiele – bei denen keine außergewöhnlichen Gewalthandlungen erwartet werden – abgezogen wurden. Für den Einsatz von Fremdkräften werden laut Bremer Innenbehörde – entsprechend dem einschlägigen Abkommen – nur die einsatzbedingten Mehrkosten in Rechnung gestellt, d. h. keine Vollkostenrechnung durchgeführt.

Die DFL hat gegen die beiden Gebührenbescheide Widerspruch eingelegt. Zur Begründung trägt sie im Widerspruchbescheid gegen den Gebührenbescheid betreffend das Spiel SV Werder Bremen gegen den Hamburger SV vor, die Gebührenregelungen seien verfassungswidrig, die DFL käme nicht als Veranstalterin der Sportveranstaltung in Betracht, der erhöhte Kostenaufwand für den Polizeieinsatz könne der Veranstalterin nicht zugerechnet werden und die Gebührenhöhe sei unverhältnismäßig. Die Bremer Innenbehörde hat den Widerspruch mit Entscheidung vom 30. März 2016, unter ausführlicher Auseinandersetzung mit dem Vortrag der DFL, als unbegründet zurückgewiesen. Die DFL hat daraufhin am 25. April 2016 Klage beim Verwaltungsgericht Bremen eingereicht.

Die Gebührenbescheide sind nicht sofort vollziehbar, d. h. eine Gebührenbeitreibung erfolgt derzeit nicht. Bezüglich drei weiterer Spiele in der Saison 2015/2016 hat die Bremer Innenbehörde die DFL über eine Gebührenpflicht unterrichtet.

Zu Ziffer 2.1:

Konsequente Verhängung von Stadionverboten gegen polizeibekannte Störer und Gewalttäter

Das Innenministerium ist der Auffassung, dass privatrechtliche Stadionverbote des Deutschen Fußball Bundes e. V. (DFB) und der Vereine, soweit sie konsequent angewandt werden, ein effektives und praktikables Mittel sind, um Störer und Gewalttäter vom Fußball fernzuhalten.

Der derzeitigen Verfahrensweise zur Erteilung von bundesweit wirksamen Stadionverboten ("Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten") wird von den Mitgliedervereinen des DFB im Lizenzierungsverfahren zugestimmt. Daraus folgt die Verpflichtung für die Vereine, ausgesprochene Stadionverbote gegenseitig anzuerkennen und den betroffenen Personen den Zutritt zu ihrer Spielstätte zu verweigern. Allerdings besteht derzeit eine Spaltung der Zuständigkeiten: Bundesweit wirksame Stadionverbote werden von den veranstaltenden Vereinen der ersten vier Fußballligen verhängt, soweit es um die Sanktionierung von Verhalten im Veranstaltungsraum geht. Der DFB ist nur zuständig für die Ahndung von Fehlverhalten auf Reisewegen bzw. bei Länderspielen oder dem DFB-Pokalendspiel. Während der DFB die Anregung von Stadionverboten der Polizei - über die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) – in aller Regel konsequent umsetzt, zeigen Vereine insbesondere bei Stadionverboten gegen die eigene Fanszene zuweilen Zurückhaltung: Stadionverbote werden gar nicht verhängt oder bei Ersttätern reduziert, gänzlich ausgesetzt oder werden zurückgenommen bzw. aufgehoben.

Maßnahme:

Damit Stadionverbote konsequent und einheitlich gegen polizeibekannte Störer und Gewalttäter ausgesprochen werden, hat das Innenministerium an bereits bestehende Bemühungen angeknüpft. Mit Schreiben des Inspekteurs der Polizei an den Sicherheitsbeauftragten des DFB vom 9. Mai 2016 hat das Innenministerium um Prüfung gebeten, ob eine neutrale Zentralstelle für die Vergabe und Verwaltung von bundesweit wirksamen Stadionverboten eingerichtet werden kann. Als Vorbild wurde dabei das Verfahren des Württembergischen Fußballverbandes (wfv) in der Oberliga Baden-Württemberg angeführt, bei dem der wfv als zentrale Stelle die ligaweiten Stadionverbote ausschließlich selbst erteilt und verwaltet sowie auch die Anhörung der Betroffenen durchführt.

Zu Ziffer 2.2:

Schaffung möglichst einheitlicher Standards bei Alkoholausschankverboten

Ebenso wie bei Stadionverboten ist das Innenministerium der Auffassung, dass das Verbandsrecht des DFB auch bezüglich des Alkoholausschankes im Stadion bereits Regelungen vorsieht, an die für die Gewährleistung effektiver und möglichst einheitlicher Standards angeknüpft werden kann.

Behördliche Verfügungen auf Grundlage des Gaststättenrechts verlangen dagegen eine Entscheidung, bei der je nach den konkreten Umständen im Einzelfall geprüft werden muss, ob entsprechende Ausschankverbote zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ausgesprochen werden dürfen. Dabei ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteile vom 28. Juli 2009 – Az.: 1 S 2200/08, 1 S 2340/08) zu beachten, wonach nicht jeder, der Alkohol konsumiert, regelmäßig und typischerweise auch ein Störer ist.

Nach § 23 Absatz 1 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen vom Februar 2013 (DFB-Sicherheits-RL) sind der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt, jedoch mit der Möglichkeit der Ausnahme. Für Spiele mit erhöhtem Risiko sieht § 32 Absatz 1 DFB-Sicherheits-RL vor, dass die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen sind und statuiert dazu ausdrücklich, dass ein Alkoholausschankverbot zu erwägen ist.

Konsequent angewendet bieten diese Regelungen einheitliche, an die Risikolage orientierte Standards. In praxi wird aber insbesondere das grundsätzliche Alkoholabgabeverbot durch die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen unterlaufen.

Maßnahme:

Das Innenministerium hat die nachgeordneten Polizeipräsidien mit Spielorten der ersten fünf Fußballligen am 10. Mai 2016 aufgefordert, im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Örtlichen Ausschüssen Sport und Sicherheit (ÖASS) oder in vergleichbaren Gremien auf die Einhaltung des grundsätzlich bestehenden Alkoholausschank-

verbots hinzuwirken. Das Innenministerium hat die nachgeordneten Dienststellen weiterhin aufgefordert, über erste Erfahrungen aus den ÖASS insoweit bis zum 1. Januar 2017 zu berichten.

Zu Ziffer 2.3:

Bessere Abstimmung bei der Spieltagplanung

Das Innenministerium ist durch die Landesinformationsstelle Sporteinsätze (LIS) in das Verfahren der Spieltagplanung frühzeitig eingebunden. Abfragen der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) erfolgen vor Erstellung des Rahmenspielplans, der Rohplanung sowie der Feinplanung der Spieltage in den jeweiligen Ligen (Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga). In der Regionalliga Südwest und in der Oberliga BW erfolgt die Einbindung der LIS BW als ligaspezifische Zentralstelle unmittelbar mit den Verbänden.

Maßnahmen:

Das Innenministerium hat bereits vor der Landtags-Befassung, auf Anraten des Rechnungshofes, die ZIS gebeten, einen Nachweis über die von der Landespolizei Baden-Württemberg gemeldeten Spieltagsinteressen, die diese an DFB und DFL weiterleitet, zu erhalten. Dies wurde von der ZIS umgesetzt und trägt aus Sicht des Innenministeriums erheblich zur Transparenz der Spieltagplanung sowie Nachvollziehbarkeit einzelner Spielansetzungen in Baden-Württemberg bei.

Einzelne kräfteintensive Begegnungen konnten auf Antrag der LIS BW – auch kurzfristig – mit dem Einverständnis der Fußballverbände verlegt werden. Beispiele für Verlegungen:

2. Bundesliga: Karlsruher SC gegen 1. FC Heidenheim auf Sonntag, 13. März

2016;

3. Liga: VfR Aalen gegen Dynamo Dresden auf Freitag, 11. April 2016;

Regionalliga SW: Waldhof Mannheim gegen 1. FC Saarbrücken auf Sonntag,

13. September 2015;

Oberliga BW: SSV Ulm gegen SSV Reutlingen auf Donnerstag, 28. April

2016.

Ferner hat das Innenministerium die öffentliche Ausschreibung der Medienrechte an Bundesliga-Spielen für den Zeitraum 2017/18 bis 2020/21 durch die DFL zum Anlass genommen, an den Vorsitzenden des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit (NASS) heranzutreten. Dieser wurde mit Schreiben des Inspekteurs der Polizei vom 4. Mai 2016 gebeten, zu prüfen, ob bei der Gestaltung von diesbezüglichen Verträgen der DFL mit den Rechteerwerbern der Notwendigkeit von kurzfristigen Verschiebungen aus polizeilichen Gründen Rechnung getragen werden kann. Konkret vorgeschlagen wurde eine Öffnungsklausel, die bedingte zeitliche Verschiebungen in einem abgestimmten Rahmen erlaubt.

Der Vorsitzende des NASS hat mit Schreiben vom 9. Juni 2016 geantwortet, er werde dieses Thema zur Behandlung im Rahmen des Spitzengesprächs der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) mit dem DFB und der DFL anmelden.

Zu Ziffer 3:

Verwendungsnachweis betreffend die von den Fußballverbänden zur Gewaltprävention zugesagten 10 Mio. Euro

Maßnahme:

Das Innenministerium hat den Tagesordnungspunkt "Verwendung und Wirkung der von DFB und DFL zugesagten Gelder im Bereich Fan- und Präventionsarbeit" für die 204. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 15. bis 17. Juni 2016 in Mettlach-Orscholz angemeldet und einen Beschlussvorschlag vorgelegt. Dieser lautete ursprünglich:

- 1. Die IMK nimmt den mündlichen Bericht des Vertreters des Landes Baden-Württemberg über den Beschluss des dortigen Landtages vom 18. Februar 2016 zur Empfehlung des Rechnungshofes Baden-Württembergs im Zusammenhang mit der Verwendung und Wirkung der von DFB und DFL zugesagten Gelder im Bereich Fan- und Präventionsarbeit zur Kenntnis.
- 2. Sie bittet ihren Vorsitzenden, unter Einbeziehung des Vorsitzenden des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit (NASS), beim DFB und der DFL darauf hinzuwirken, dass ihr künftig jährlich über die Verwendung und Wirkung der für die Gewaltprävention zugesagten Mittel in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro detailliert berichtet wird.
- Die IMK bittet den Vorsitzenden des NASS, über das Ergebnis zur Herbstsitzung 2016 zu berichten.
- Sie bittet ihren Vorsitzenden, den Vorsitzenden des NASS sowie den DFB und die DFL über diesen Beschluss zu informieren.

Im Rahmen der Beschlussbegründung hat das Innenministerium u. a. weiter ausgeführt, dass der DFB und die DFL der IMK jährlich eine Aufstellung vorlegen sollten, aus der sich die einzelnen geleisteten Zahlungen und Empfänger ergeben. Ferner sollte die Aufstellung für alle geförderten Projekte eine Beschreibung und eine Bewertung der Eignung zur Gewaltprävention beinhalten.

Bei der Abstimmung im Vorfeld und auf der Vorkonferenz wurde der Beschlussvorschlag aufgrund von Alternativvorschlägen der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mehrfach geändert und schließlich folgende Fassung durch die Hauptkonferenz der IMK beschlossen:

- Die IMK nimmt den mündlichen Bericht des Vertreters des Landes Baden-Württemberg über den Beschluss des dortigen Landtages vom 18. Februar 2016 zur Empfehlung des Rechnungshofes Baden-Württembergs im Zusammenhang mit der Verwendung und Wirkung der von DFB und DFL bereitgestellten Gelder im Bereich Fan- und Präventionsarbeit zur Kenntnis.
- 2. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, unter Einbeziehung des Vorsitzenden des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit (NASS), beim DFB und der DFL darauf hinzuwirken, künftig im Rahmen des jährlichen Spitzengespräches mit der IMK über die Verwendung der für die Gewaltprävention eingesetzten Mittel der erörterten Größenordnung von 10 Millionen Euro in Form eines schriftlichen Berichts zu informieren.
- Die IMK bittet den Vorsitzenden des NASS, über das Ergebnis zur Herbstsitzung 2016 zu berichten.
- Sie bittet ihren Vorsitzenden, den Vorsitzenden des NASS sowie den DFB und die DFL über diesen Beschluss zu informieren.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass durch die Empfehlungen des Rechnungshofs in Gestalt des gegenständlichen Landtagsbeschlusses ein Prozess weiter betrieben wird, bei dem gemeinsam mit allen Beteiligten nach Lösungen gesucht wird, um Gewalt im Umfeld von Fußballspielen zu bekämpfen. Die Landesregierung hat dazu – trotz des kurzen Zeitraums nach Beschluss des Landtags – die geeigneten Maßnahmen bereits ergriffen.